

Richtlinie

zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im So- zialbereich der Stadt Dessau-Roßlau

INHALT

- 1. Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Bewilligungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
 - 5.1 Form der Zuwendungen
 - 5.2 Finanzierungsarten
 - 5.3 Form der Zuwendungen
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1 Verwaltungshaushalt
 - 5.4.2 Vermögenshaushalt
- 6. Verfahren**
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.2 Prüfungs- und Bewilligungsverfahren
 - 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 7. Bewilligungsbehörde**
- 8. Inkrafttreten**

1. Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlage

- 1 Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 ff Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung

- Verbänden
- Vereinen
- Selbsthilfegruppen

eine finanzielle Zuwendung bei der Erhaltung von sozialen Einrichtungen und für die Durchführung sozialer Dienste (in Anlehnung an §§ 10, 11 Abs. 1 und 2, 53, 54, 67, 68, 71 in Verbindung mit § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) XII, § 17 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 9 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG), § 16 SGB II und SGB V, IX, XI).

- 2 Für die Bewilligung dieser Fördermittel gelten ergänzend §§ 23, 44, 105 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt ergänzend die Verwaltungsanordnung Nr. 34 „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie davon keine Abweichungen zugelassen sind.
Die Stadt Dessau-Roßlau entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 3 Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und dazu dienen:

- die Folgen von Behinderungen und Krankheiten zu mildern
- soziale Benachteiligungen abzubauen
- zur persönlichen Krisenbewältigung beizutragen
- im Rahmen der Altenhilfe tätig zu sein
- ausländische Mitbürger zu integrieren.

3. Zuwendungsempfänger

- 4 a) Zuwendungsempfänger können nachfolgende Institutionen der freien Wohlfahrtspflege sein, wenn sie die Gewähr für Kontinuität und Solidität der Arbeit bieten:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- gemeinnützige Vereine
- Selbsthilfegruppen (rechtsfähige Selbsthilfegruppen in Form von eingetragenen Vereinen und nicht rechtsfähige Vereinigungen), siehe b
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- weitere gemeinnützige Organisationen.

- b) Für Selbsthilfegruppen erfolgt eine Förderung vorrangig für Projekte und Maßnahmen nach Ziffer 2 Anstrich 1. Zuwendungsempfänger sind hierbei Personengruppen, die sich auf Grund gleicher krankheits- oder behindertenbedingter, geistiger und/oder seelischer Probleme zusammengeschlossen haben, um sich selbst und anderen Betroffenen zu helfen und neue Hilfsmöglichkeiten zu finden ("Hilfe zur Selbsthilfe"). Die Selbsthilfegruppe soll in der Regel nicht weniger als sechs und nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Mitglieder können sein:

5

- Betroffene
- deren Familienangehörige
- deren gesetzliche Vertreter
- ehrenamtliche Helfer.

Vorgesehen ist die Förderung insbesondere für:

- chronisch Kranke
- Menschen mit Behinderung
- Personen mit seelischen Gesundheitsstörungen und psychosozialen Problemen
- Drogen- und Suchtabhängige.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

6

- a) Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Dienste und im Bereich der offenen Hilfe erfolgt.
- b) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Abstimmung der Planung bzw. der Weiterführung von Projekten und Maßnahmen der Stadt Dessau-Roßlau in Bezug auf örtlichen Bedarf, einer inhaltlichen und finanziellen Konzeption und Standort. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgeblich.
- c) Bei Maßnahmen, die nicht ausschließlich Bürgern der Stadt Dessau-Roßlau zugute kommen, ist die Größe des Projekts bzw. die Personenanzahl der Hilfebedürftigen oder zu Betreuenden, für die die Stadt Dessau-Roßlau zuständig ist, nachzuweisen sowie ein Komplementärfinanzierungsplan vorzulegen.
- d) Bewilligt werden können auch Zuwendungen an auswärtige Antragsteller, soweit sich ihr Vorhaben auf das Stadtgebiet Dessau-Roßlau bezieht.
- e) Selbsthilfegruppen haben zur Verwirklichung des sachdienlichen Zwecks vorrangig Anträge zur Förderung bei dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt sowie bei den Krankenkassen einzureichen. Zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit einer Selbsthilfegruppe können für laufende Kosten Anträge bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Arten der Zuwendungen

7

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind (gem. VV Nr. 2 § 23 LHO)

- Projektförderungen
- Institutionelle Förderungen

5.2 Finanzierungsarten

8 Im Rahmen der beiden Förderungsarten sind folgende Finanzierungsarten möglich:

- Anteilfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendungen

9 Die finanzielle Unterstützung kann als Zuwendung (nicht rückzahlbar) oder als Darlehen gewährt werden.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Verwaltungshaushalt

10 a) Personalkosten

Vorrangig jedoch nur bei Maßnahmen, in denen Aufgaben im Sinne des SGB XII in Anlehnung an §§ 10, 11 Abs. 1 und 2, 53, 54, 67, 68, 71 in Verbindung mit § 5 SGB XII, § 17 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 9 BGG, § 16 SGB II sowie im Sinne des SGB V, IX, XI durchgeführt werden.

Die Gewährung kann nur als Teilfinanzierung erfolgen. Für diese Maßnahmen werden Sachkosten nur in Ausnahmefällen gewährt.

Bei der Gewährung von Personalkostenzuwendungen dürfen keine höheren Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gezahlt werden. Darüber hinaus darf keine Besserstellung zu den fest angestellten MitarbeiterInnen der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen.

11 b) Sachkosten (pauschal)

- bis max. 400,00 EUR für Spitzenverbände, gemeinnützige Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weitere gemeinnützige Organisationen
- bis zu 80 v. H. bis max. 250,00 EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben für Selbsthilfegruppen nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Es werden nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Das Sozialamt setzt die zuwendungsfähigen Ausgaben fest.

12 *Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:*

- Honorare und sonstige Kosten für Vorträge, Seminare, Schulungen und ähnliches
- Fahrtkosten zu Treffen, Vorträgen, Seminaren und Schulungen
- Nutzungsentgelte für projektbedingte Raumanmietungen (Nutzung der Räumlichkeiten im Integrationshaus „Die Brücke“ e. V. für Dessau-Roßlauer Mitglieder/einmal im Monat)
- Porto- und Telefonausgaben, Büromaterialien

- Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien
- Bastel- und Beschäftigungsmaterial
- Zuwendungen für Sonderveranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind:

13

- Ausgaben für Speisen und Getränke.
- im Rahmen der offenen Altenarbeit eine Zuwendung bis max. 700,00 EUR für Begegnungsstätten der Senioren und für Menschen mit Behinderung
- Mietfreistellung für eingetragene Vereine, die kommunal vermietete Objekte nutzen. Voraussetzung der Förderung ist die Vorlage des Mietvertrags zwischen dem Amt für zentrales Gebäudemanagement und dem Träger sowie die vorherige Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau.
- zu Anschaffungskosten für Güter von geringem Wert bis 150,00 EUR ohne Mehrwertsteuer und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

c) Rücklagen / Rückstellungen

14

Rücklagen im Rahmen von Eigenmitteln dürfen nur gebildet und angespart werden zu Liquiditätszwecken am Jahresbeginn und für dringend unabwendbare und notwendige Anschaffungen, Instandhaltungen und Investitionen. Die Höhe soll nicht 10 v. H. des Gesamtvolumens der Projektausgaben bis maximal 5.000,00 EUR übersteigen. Darüber hinaus soll mit der Planung spätestens jedoch vor Ansammlung der Mittel zur Bildung einer Rücklage eine Abstimmung mit der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen und deren Genehmigung eingeholt werden.

5.4.2 Vermögenshaushalt

Zuwendungen aus dem Vermögenshaushalt sind für Investitionsaufwendungen zu folgenden Kosten möglich:

15

- zu Anschaffungskosten für Güter über 150,00 EUR ohne Mehrwertsteuer. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden
- investive bauliche Maßnahmen
- Tilgung von Krediten für eine der oben genannten investiven Maßnahmen, sofern die Stadt Dessau-Roßlau dieser Kreditaufnahme vorab zugestimmt hat

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr an die Stadt Dessau-Roßlau (Sozialamt), Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

16

Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden. Zur Beantragung soll das vorgegebene Formular verwendet werden.

- a) Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, weitere gemeinnützige Organisationen

17

Dem Antrag muss, wenn nicht in aktueller und gültiger Form der Stadt Dessau-Roßlau vorliegend, beigelegt werden:

- die Vereinssatzung in der gültigen Fassung und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (bei Änderung der Satzung sowie bei Änderung des Nachweises der Eintragung in das Vereinsregister muss die Neufassung umgehend bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden)
- der Feststellungsbescheid des Finanzamtes (d. h. der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit)
- die detaillierte Beschreibung der Maßnahme mit Zielstellung und Durchführungszeitraum
- der Nachweis des örtlichen Bedarfs
- bei Projektförderung der schlüssige Finanzierungsplan für das Projekt oder die Maßnahme einschl. Projektbeschreibung (Zuwendungen Dritter, Eigenanteil, Inhalt, organisatorische Durchführung und Zeitplanung)
- bei beantragter Beteiligung an Personalkosten der Nachweis der Tätigkeitsmerkmale mit Entgeltgruppe und Stufe
- die Offenlegung der weiteren Finanzierung bei Projekten im Anschluss an die Modellphase bzw. beim Ausbleiben von Fördermitteln Dritter (die Folgekosten sind anzugeben)
- der Haushalts- oder Wirtschaftsplan bei institutioneller Förderung einschl. einer detaillierten Erläuterung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben sowie des Geschäftsberichtes mit Abschlussrechnung des Vorjahres

- 18 b) Selbsthilfegruppen

- Soweit die Selbsthilfegruppe die Unterstützung der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Anspruch nimmt, soll die Antragstellung über die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen erfolgen. Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen gibt die Förderanträge, möglichst als Sammelanträge, an die Stadt Dessau-Roßlau weiter. Die Zuwendung erfolgt in diesem Fall an die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen als Erstempfänger mit der Verpflichtung zur vollständigen Weiterleitung an die von dieser vertretenen Selbsthilfegruppe als Letztempfänger gemäß Nr. 12 der VV-LHO zu § 44 LHO.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Selbsthilfegruppen die Förderanträge direkt bei der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.
- Dem Antrag muss der schlüssige Finanzierungsplan für das Projekt oder die Maßnahme bei Projektförderung einschließlich Projektbeschreibung (Zuwendungen Dritter, Eigenanteil, Inhalt, organisatorische Durchführung und Zeitplanung) beigelegt werden.
- Zuwendungen an nicht rechtsfähige Vereinigungen können nur gewährt werden, wenn eine Verpflichtungserklärung einer geschäftsfähigen, mit Vertretungsmacht ausgestatteten (mit schriftlicher Vollmacht auf Grund von Satzung oder öffentlicher Bestellung) natürlichen Person oder einer juristischen Person vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Antragsangaben richtig und vollständig sind und die Rückzahlung nicht verbrauchter oder zweckwidrig verwendeter Fördermittel gewährleistet ist.

6.2 Prüfungs- und Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei der Entscheidung über eine Zuwendungsgewährung ist die Empfehlung bzw. Zustimmung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales der Stadt Dessau-Roßlau einzuholen. Bei einer Antragshöhe bis zu 1.500,00 EUR entscheidet die Stadt Dessau-Roßlau; dem Ausschuss wird regelmäßig Kenntnis über die Vergabe der Fördermittel gegeben. 19

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung hat gemäß Punkt 6 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ zu erfolgen. 20
Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung fünf Jahre aufzubewahren; innerhalb des Aufbewahrungszeitraums haben MitarbeiterInnen der Kommune jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.
Der Empfänger erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Dessau-Roßlau an.

7. Bewilligungsbehörde

Für die Ausführung der Richtlinie ist das Sozialamt der Stadt Dessau-Roßlau zuständig. 21

8. Inkrafttreten

Die „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau“ tritt am 22
1. Januar 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau“ vom 9. September 1995, letztmalig geändert am 11. Juli 1999, außer Kraft.